



Füßer & Kollegen

Rechtsanwälte

Wertgebührenhinweis (§ 49b V BRAO)

Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass für den Fall, dass keine anderweitige Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit des von mir beauftragten Rechtsanwaltes getroffen wurde (Vergütungsvereinbarung) oder sich eine solche Vereinbarung als unwirksam erweist, sich die Vergütung des von mir beauftragten Rechtsanwaltes nach den gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergibt.

Die Höhe der Vergütung richtet sich hierbei nach dem jeweiligen Gegenstandswert.

.....
Ort, Datum und Unterschrift des Mandanten